Pflanzenschutz-Warndienst

Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

15/2025 vom 03.07.2025

Inhalt:

- **Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich: Erweiterung der Gebietskulisse**
- **Waldbrandschutz während der Getreideernte**
- **Anlage: Presseinformation vom 30.06.2025**

Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich: Erweiterung der Gebietskulisse

Seit dem Jahr 2025 ist die Gebietskulisse zur Beantragung des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs (PSA) erweitert. Der Ausgleich wird nunmehr in allen Schutzgebieten gewährt, in der die Beschränkungen des § 4 Absatz 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gelten (betrifft u. a. Naturschutzgebiete und Nationales Naturmonument „Grünes Band“). Die bisherige Einschränkung, dass die begünstigungsfähige Fläche zusätzlich auch in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegen muss, entfällt.
Weitere Informations- sowie Antragsunterlagen zum PSA sind unter elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt ELAISA - Formulare und Informationen abrufbar.

Bearbeiterin: Hanna Glowienka

Waldbrandschutz während der Getreideernte

Mit dem Beginn der Getreideernte in Sachsen-Anhalt sind Landwirte verpflichtet, besondere Maßnahmen zum Waldbrandschutz zu ergreifen. Eine zentrale Vorschrift: Auf Feldern, die weniger als 30 Meter an einen Wald angrenzen, muss ein fünf Meter breiter Pflug- bzw. Wundstreifen angelegt werden. Diese Maßnahme ist in der Waldbrandschutzverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt und gilt bei den Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5. Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt weist auf die Bedeutung dieser Schutzmaßnahme hin und setzt auf die engagierte Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Erntesaison fällt regelmäßig in die heißesten und trockensten Wochen des Jahres – eine Zeit, in der Felder, Wälder und die Streuschicht aus trockenem Laub und Nadeln stark brandgefährdet sind. Gleichzeitig entstehen bei der Nutzung von Landmaschinen potenzielle Zündquellen. Unter diesen Bedingungen genügt oft ein Funke, um einen Brand auszulösen, der sich bei Wind rasch auf angrenzende Waldflächen ausbreiten kann.

Wundstreifen dienen in diesem Zusammenhang als wichtige Schutzbarriere zwischen Feld und Wald. Durch das Pflügen eines entsprechend breiten Streifens auf der dem Wald zugewandten Seite kann die Ausbreitung eines Feuers wirksam verhindert werden. Die Pflicht zur Anlage solcher Schutzstreifen ergibt sich aus § 7 der Waldbrandschutzverordnung. Wird dieser Vorgabe nicht nachgekommen und entsteht infolgedessen ein Brand, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Wer Getreide in Waldnähe erntet, trägt Verantwortung über die eigenen Flächen hinaus. Landwirte leisten durch die Einhaltung dieser Vorschriften einen wichtigen Beitrag für Mensch und Natur. Das Landeszentrum Wald ruft daher die landwirtschaftlichen Betriebe dazu auf, sich ihrer Rolle im vorbeugenden Brandschutz bewusst zu sein und die Maßnahmen verantwortungsvoll umzusetzen.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Ergänzende Informationen:

Gesetzeslage zum Anlegen von Wundstreifen

Laut § 7 der Waldbrandschutzverordnung von Sachsen-Anhalt ist bei der Ernte von Getreide während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides oder zu Beginn der Bodenbearbeitung auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter Wundstreifen anzulegen. Für Waldbrände, die aus einem Feldbrand ohne angelegten Pflugstreifen entstanden sind, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Verhaltensregeln für Waldbesucher

Waldbesucher sind aufgefordert, durch ein umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten das Waldbrandrisiko zu minimieren. Folgende rechtlich verbindliche Regeln sind bei einem Besuch im Wald zu berücksichtigen:

Im Brandfall oder bei Verdacht sofort die Feuerwehr unter der 112 verständigen.

Gemäß § 29 Nr. 1 bis 5 Landeswaldgesetz ist es verboten:

- in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
- durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdiemen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
- bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,
- im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden und
- bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Waldbrandgefahrenstufen und Waldbrandschutzmaßnahmen erfahren Sie online auf der Website des Landeszentrums Wald und im Waldbrand-Dashboard als öffentlich zugänglicher Download.

Quelle: Presseinformation des Landeszentrum Wald vom 30.06.2025 (siehe Anlage)

Im Auftrag
gez.

Christian Wolff

SACHSEN-ANHALT

LANDESZENTRUM WALD SACHSEN-ANHALT

PRESSEINFORMATION

Presseinformation vom 30.06.2025

Waldbrandschutz während der Getreideernte

Landwirte leisten mit Wundstreifen wichtigen Beitrag zur Waldbrandprävention

Mit dem Beginn der Getreideernte in Sachsen-Anhalt sind Landwirte verpflichtet, besondere Maßnahmen zum Waldbrandschutz zu ergreifen. Eine zentrale Vorschrift: Auf Feldern, die weniger als 30 Meter an einen Wald angrenzen, muss ein fünf Meter breiter Pflug- bzw. Wundstreifen angelegt werden. Diese Maßnahme ist in der Waldbrandschutzverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt und gilt bei den Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5. Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt weist auf die Bedeutung dieser Schutzmaßnahme hin und setzt auf die engagierte Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Erntesaison fällt regelmäßig in die heißesten und trockensten Wochen des Jahres – eine Zeit, in der Felder, Wälder und die Streuschicht aus trockenem Laub und Nadeln stark brandgefährdet sind. Gleichzeitig entstehen bei der Nutzung von Landmaschinen potenzielle Zündquellen. Unter diesen Bedingungen genügt oft ein Funke, um einen Brand auszulösen, der sich bei Wind rasch auf angrenzende Waldflächen ausbreiten kann.

Wundstreifen dienen in diesem Zusammenhang als wichtige Schutzbarriere zwischen Feld und Wald. Durch das Pflügen eines entsprechend breiten Streifens auf der dem Wald zugewandten Seite kann die Ausbreitung eines Feuers wirksam verhindert werden. Die Pflicht zur Anlage solcher Schutzstreifen ergibt sich aus § 7 der Waldbrandschutzverordnung. Wird dieser Vorgabe nicht nachgekommen und entsteht infolgedessen ein Brand, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Wer Getreide in Waldnähe erntet, trägt Verantwortung über die eigenen Flächen hinaus. Landwirte leisten durch die Einhaltung dieser Vorschriften einen wichtigen Beitrag für Mensch und Natur. Das Landeszentrum Wald ruft daher die landwirtschaftlichen Betriebe dazu auf, sich ihrer Rolle im vorbeugenden Brandschutz bewusst zu sein und die Maßnahmen verantwortungsvoll umzusetzen.

Pressekontakt:
Landeszentrum Wald
Große Ringstr. 52
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 56399-22
E-Mail: presse@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Internet: landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT

LANDESZENTRUM WALD SACHSEN-ANHALT

PRESSEINFORMATION

Ergänzende Informationen:

Gesetzeslage zum Anlegen von Wundstreifen

Laut § 7 der Waldbrandschutzverordnung von Sachsen-Anhalt ist bei der Ernte von Getreide während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides oder zu Beginn der Bodenbearbeitung auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter Wundstreifen anzulegen. Für Waldbrände, die aus einem Feldbrand ohne angelegten Pflugstreifen entstanden sind, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Verhaltensregeln für Waldbesucher

Waldbesucher sind aufgefordert, durch ein umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten das Waldbrandrisiko zu minimieren. Folgende rechtlich verbindliche Regeln sind bei einem Besuch im Wald zu berücksichtigen:

Im Brandfall oder bei Verdacht sofort die Feuerwehr unter der 112 verständigen.

Gemäß § 29 Nr. 1 bis 5 Landeswaldgesetz ist es verboten:

- in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
- durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdiemen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
- bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,
- im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden und
- bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Waldbrandgefahrenstufen und Waldbrandschutzmaßnahmen erfahren Sie online auf der Website des Landeszentrums Wald und im Waldbrand-Dashboard als öffentlich zugänglicher Download.

Pressekontakt:
Landeszentrum Wald
Große Ringstr. 52
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 56399-22
E-Mail: presse@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Internet: landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de